

# **Satzung zur Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Petting der Gemeinde Petting (Mittagsbetreuungs-Benutzungssatzung)**

Die Gemeinde Petting erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

## **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

(1) Die Gemeinde Petting betreibt an der Grundschule Petting eine Mittagsbetreuung als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Mittagsbetreuung ist eine schulische Betreuungsform außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts. Sie dient der Betreuung und Förderung von Schülerinnen und Schülern sowie der Unterstützung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

(3) Die Ausgestaltung erfolgt unter Berücksichtigung des bundesweiten Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder ab der 1. Klasse ab dem Schuljahr 2026/2027.

## **§ 2 Betreuungsangebot**

(1) Die Mittagsbetreuung wird an allen Unterrichtstagen angeboten.

(2) Folgende Betreuungszeiten werden angeboten:

- |                  |   |
|------------------|---|
| a) Minigruppe:   | Unterrichtsende bis 12:15 Uhr/13:10 Uhr |
| b) Kurzgruppe:   | Unterrichtsende bis 14:00 Uhr           |
| c) Mittelgruppe: | Unterrichtsende bis 15:00 Uhr           |
| d) Langgruppe:   | Unterrichtsende bis 16:00 Uhr           |

(3) Die Betreuungszeit von Unterrichtsende bis 12:10 Uhr ist für alle Kinder kostenfrei, sofern die Mittagsbetreuung der Überbrückung bis zu einer bestehenden Busverbindung dient oder aus organisatorischen Gründen eine kurze Wartezeit erforderlich ist.

(4) Eine Mittagsbetreuung während der Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen findet grundsätzlich nicht statt. Eine Ferienbetreuung wird interkommunal angeboten. Die Anmeldung muss rechtzeitig online erfolgen.

(5) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.07. des Folgejahres.

(6) Die erneute Anmeldung für das folgende Schuljahr ist jeweils erforderlich; andernfalls endet das Benutzungsverhältnis mit Ablauf des Schuljahres.

## **§ 3 Aufnahme**

(1) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die vorhandenen Plätze, entscheidet die Gemeinde Petting nach sozialen und pädagogischen Dringlichkeitsgesichtspunkten. Dabei gelten insbesondere folgende Kriterien in der Reihenfolge der Priorität:

1. Kinder eines alleinerziehenden Elternteils, wenn keine andere geeignete Betreuungsperson zur Verfügung steht und der Elternteil berufstätig ist.
2. Kinder, deren beide Personensorgeberechtigten berufstätig sind oder bei denen aus schwerwiegenden Gründen keine Betreuung im Elternhaus möglich ist.
3. Kinder, die aus Gründen der sozialen Integration auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind.

4. Kinder mit Geschwistern, die bereits in der jeweiligen Mittagsbetreuung betreut werden.
5. Maßgeblich ist sodann der zeitliche Eingang der vollständigen Anmeldung.
6. Kinder mit gastweisem Schulbesuch gemäß Art. 43 Abs. 1 BayEUG.

(2) In besonderen Fällen kann die Gemeinde Petting nach pflichtgemäßem Ermessen von der Reihenfolge nach Abs. 1 abweichen.

(3) Die Gemeinde Petting ist berechtigt, geeignete Nachweise zu den angegebenen Angaben anzufordern.

#### **§ 4 Benutzungsverhältnis**

(1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur. Die jeweils geltende Hausordnung ist Bestandteil des Benutzungsverhältnisses.

(2) Die Anmeldung ist für das kommende Schuljahr bis spätestens 30.04. schriftlich oder in der von der Gemeinde vorgegebenen Form abzugeben.

(3) Eine Abmeldung ist nur aus wichtigem Grund oder zum Schulhalbjahr, spätestens zum 31.01., möglich und bedarf der Schriftform.

(4) Eine Änderung der Betreuungszeiten und/oder Betreuungstage ist einmal pro Schuljahr einmalig mit Wirkung zum 01.10. möglich. Die Änderung ist schriftlich mit einem neuen Anmeldeformular bis spätestens 25.09. mitzuteilen.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann die Gemeinde Petting auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten eine abweichende Änderung zulassen. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Änderungen sind grundsätzlich nur zum Ersten eines Monats möglich.

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann eine kurzfristige, kostenfreie Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung außerhalb der gebuchten Betreuungszeiten zugelassen werden, insbesondere wenn Personensorgeberechtigte aus wichtigen Gründen (z. B. wegen eines unaufschiebbaren Termins) kurzfristig eine Betreuung benötigen. Die Anmeldung soll in der Regel spätestens am Vortag bei den Betreuungskräften der Mittagsbetreuung erfolgen. Voraussetzung ist, dass ausreichend Betreuungsplätze sowie Betreuungspersonal vorhanden sind. Ein Anspruch auf eine kurzfristige Betreuung besteht nicht.

#### **§ 5 Aufsichtspflicht, Schweigepflicht**

(1) Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Mittagsbetreuung und endet mit Ablauf der gebuchten Betreuungszeit.

(2) Für den Weg zwischen Elternhaus und Mittagsbetreuung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich.

(3) Zwischen Schule und Mittagsbetreuung findet ein situationsbezogener Informationsaustausch zum Wohl des Kindes statt. Dabei werden die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung, des Bayerischen Datenschutzgesetzes und des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen beachtet. Die Personensorgeberechtigten können einer darüberhinausgehenden Datenübermittlung im Einzelfall schriftlich widersprechen, soweit dem keine gesetzlichen Pflichten entgegenstehen.

#### **§ 6 Öffnungszeiten/Schließzeiten**

(1) Die Mittagsbetreuung ist an allen Unterrichtstagen von **11:15 Uhr bis 16:00 Uhr** geöffnet.

(2) Die Schließzeiten der Mittagsbetreuung werden von der Gemeinde Petting festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.

### **§ 7 Buchungsumfang**

(1) Der Besuch der Mittagsbetreuung setzt eine verbindliche Mindestbuchung von **zwei Betreuungstagen pro Woche** voraus.

(2) Es bestehen folgende Betreuungszeiten:

- a) Minigruppe bis 12:15 Uhr/13:10 Uhr,
- b) Kurzgruppe bis 14:00 Uhr,
- c) Mittelgruppe bis 15:00 Uhr,
- d) Langgruppe bis 16:00 Uhr.

(3) Die Buchung kann einheitlich für eine Betreuungszeit oder kombiniert für unterschiedliche Betreuungszeiten innerhalb einer Woche erfolgen. Eine Kombination ist zulässig. Es können beispielsweise zwei bis drei Tage bis 14:00 Uhr oder 15:00 Uhr sowie zwei bis drei Tage bis 16:00 Uhr verbindlich gebucht werden. Andere entsprechende Mischformen sind ebenfalls möglich.

(4) Die Gebührenberechnung erfolgt nach der jeweils geltenden Mittagsbetreuung-Gebührensatzung.

### **§ 8 Mittagessen**

(1) Im Rahmen der Mittagsbetreuung wird ein warmes Mittagessen angeboten. Dieses wird in der Schulküche der Grundschule Petting täglich frisch zubereitet; dabei werden möglichst regionale und biologisch erzeugte Lebensmittel verwendet.

(2) Bei Buchung der Minigruppe oder Kurzgruppe kann die Teilnahme am Mittagessen als Zusatzleistung erfolgen. Bei Buchung der Mittelgruppe oder Langgruppe ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtender Bestandteil des Betreuungsangebots.

### **§ 9 Besuchsregelung, Bringen und Abholen der Kinder**

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch ihrer Kinder in der Mittagsbetreuung die maßgeblichen Öffnungszeiten und die gebuchte Betreuungszeit der Gruppe zu beachten. Abholzeiten sind grundsätzlich nur zu den festgelegten Schlusszeiten zulässig. Abweichungen sind nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Beantragung bei besonderen Anlässen möglich.

(2) Kann ein Kind die Mittagsbetreuung nicht besuchen oder erst später kommen, ist die Mittagsbetreuung unverzüglich zu verständigen.

(3) Die Personensorgeberechtigten haben im Anmeldeformular schriftlich anzugeben, ob ihr Kind

- mit dem Bus nach Hause fahren darf,
- den Heimweg eigenständig (zu Fuß) antreten darf oder
- von einer berechtigten Person abgeholt wird.

Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich durch einen Berechtigten abgeholt werden.

## **§ 10 Krankheit, Anzeige**

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Erkrankt ein Kind während des Aufenthalts in der Mittagsbetreuung, ist es unverzüglich von einem Personensorgeberechtigten abzuholen.

(2) Erkrankungen sind über den schulinternen Messenger (Schulmanager) unverzüglich und vor Beginn der Mittagsbetreuung mitzuteilen; der Krankheitsgrund ist mitzuteilen, wenn es sich um eine Krankheit handelt, die nach den Vorschriften des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) meldepflichtig ist. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Kinder, die an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes leiden, bei denen der Verdacht einer solchen Erkrankung besteht oder die in einer häuslichen Gemeinschaft mit einer solchen Erkrankung leben, dürfen die Mittagsbetreuung nicht besuchen, solange nicht eine ärztliche oder behördliche Bescheinigung vorliegt, dass keine Weiterverbreitung der Krankheit zu befürchten ist. Bei Läusebefall darf das Kind die Einrichtung erst nach ordnungsgemäßer Behandlung wieder besuchen; dies ist auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

(4) Kinder, die wegen Erkrankung die Schule nicht besuchen, sind auch vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen.

(5) Erwachsene, die an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes leiden, dürfen die Mittagsbetreuung nicht betreten.

## **§ 11 Ausschluss vom Besuch**

(1) Ein Kind, das trotz wiederholter Mahnung den Ablauf der Mittagsbetreuung erheblich stört, kann vorübergehend vom Besuch ausgeschlossen werden. Über den vorübergehenden Ausschluss entscheiden die Betreuungskräfte im Einvernehmen mit der Gemeinde; die Schulleitung und die Personensorgeberechtigten sind zu informieren.

(2) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden, wenn

1. es innerhalb der letzten zwei Monate mehr als zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
2. erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch nicht interessiert sind,
3. es wiederholt nicht rechtzeitig abgeholt wurde,
4. das Kind die Gemeinschaft fortdauernd stört,
5. das Kind sich oder andere aufgrund schwerer Verhaltensstörungen gefährdet und eine andere Betreuungsform erforderlich erscheint,
6. der Betreuungsplatz durch falsche Angaben erlangt wurde,
7. die Gebühren nach der Gebührensatzung für zwei Monate ganz oder teilweise nicht entrichtet wurden,
8. ein Diebstahl oder eine vorsätzliche Sachbeschädigung vorliegt,
9. in sonstiger Weise wiederholt gegen diese Satzung verstoßen wurde.

(3) Der Ausschluss ist vorher anzudrohen. Den Personensorgeberechtigten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den endgültigen Ausschluss trifft die Gemeinde Petting schriftlich unter Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Ein Anspruch auf Wiederaufnahme für Kinder, die vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen wurden besteht nicht.

## **§ 12 Haftung**

(1) Die Gemeinde Petting haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden aus der Benutzung der Mittagsbetreuung nur nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Eine Haftung für Schäden durch Dritte ist ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

(3) Für den Verlust und die Beschädigungen von Gegenständen sowie die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.

### **§ 13 Unfallversicherungsschutz**

Kinder sind im gesetzlichen Rahmen unfallversichert auf dem direkten Weg zur und von der Mittagsbetreuung, während des Aufenthalts in der Mittagsbetreuung sowie bei Veranstaltungen der Mittagsbetreuung. Unfälle auf dem Weg sind unverzüglich der Gemeinde beziehungsweise der Schule zu melden.

### **§ 14 Datenschutz**

Personenbezogene Daten werden ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet. Nähere Informationen zu Zweck, Rechtsgrundlage, Empfängern, Speicherdauer und Betroffenenrechten ergeben sich aus den gesonderten Datenschutzhinweisen der Gemeinde Petting.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Petting, den 09.06.2026

Gemeinde Petting

  
Karl Lanzinger

1. Bürgermeister

